

## *Das Bedürfnis im Bezug zum §27 SprengG Fettschrift = Textzitat Gesetzestext*

**Ein Bedürfnis (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG) liegt vor, wenn der Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches, berufliches oder sonst begründetes persönliches Interesse am Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder am Erwerb oder der Beförderung nachweist.**

Der Bürger hat den Zweck und die dafür erforderlichen Mengen an Treibladungspulver in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen. Dafür stehen ihm mehrere Möglichkeiten offen:

1. Der Bürger erstellt **ein schriftliches Bedürfnis** und fügt es dem Antrag bei (siehe Fettschrift oben): Dies kann per formlos gehaltenem Schriftstück geschehen. Aus diesem muss hervorgehen dass das beantragte TLP diesem Zweck entspricht und die Menge dem angepasst ist. siehe Muster Anlage 1

2. **Der Bürger legt einen gültigen Jagdschein vor.** Zur Beachtung: Es besteht die Möglichkeit mit Schwarzpulver zu jagen. Damit sind beide Pulversorten genehmigungsfähig.

3. **Der Bürger legt eine Waffenbesitzkarte vor.** Hier handelt es sich um eine pauschalierte Annahme. Wer schon eine Waffe erworben hat, oder dies tun könnte (Sportschützen-WBK), benötigt keine ausführliche Darlegung seines Bedürfnisses. Dies auch dann nicht wenn beispielsweise nur ein Kaliber der Größe .22 lfB (l.r.) eingetragen ist. (Patronen dieses Kalibers sind nicht wiederladefähig).

4. **Der Bürger legt eine Bestätigung eines Vereines vor dass die beantragte Tätigkeit dort möglich ist.** Siehe Anlage 3 Es gibt keine Pflicht zum Erwerb eigener Waffen. Wer die Erlaubnis des Eigentümers einer Waffe hat kann mit dieser und auf Risiko des Eigentümers schießen.

5. **Der Bürger legt eine Bestätigung eines Vereines vor dass er diese Tätigkeit schon über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat.** Siehe Anlage 4 Dies wird im Einzelfall schwer möglich sein, da kein Schützenverein einen Schützen ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis ein Schießen gestatten würde. Dieser Teilsatz bezieht sich analog zur den sprengstoffrechtlichen Befähigungsscheinen bei denen ein Anwärter bei einer bestimmten Anzahl Sprengungen anwesend sein muss um sich im Vorfeld einer Beantragung ausreichend Wissen anzueignen. Der Sportschütze kann diese Bestätigung in der Regel nicht erbringen und muss deshalb sein Bedürfnis selbst glaubhaft und schriftlich begründen. Ein Nachweisheft über das Schießen mit Waffen nach dem WaffG ist für den Vorderladerschützen nicht zu erbringen. Die WaffVwV §14.2.1 bezieht sich ausdrücklich auf das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und nicht auf frei erwerbbar Vorderladerwaffen. Das Sprengstoffgesetz sieht des weiteren keinen Einzelnachweis der Tätigkeit vor, sondern ausschließlich den Bezugsnachweis im Erlaubnisheft. Wird dort über einen Zeitraum kein Pulver erworben kann der Schütze zur Erneuerung seines Bedürfnisses aufgefordert werden. Eine Änderung der Bezugsmengen für den Zeitraum der Verlängerung der Erlaubnis wäre die Folge.

6. Brauchtum mittels Böller. Böllern dürfen in der BRD alle Personen über 21 Jahre mit entsprechender Erlaubnis nach § 27 SprengG, wenn die Schießeralaubnis der zuständigen Gemeinde vorliegt und die Geräte über eine aktuell gültige Erlaubnis, ausgestellt durch ein Beschussamt, verfügen. Das Schießen ohne gültiges Beschusszeichen auf dem Böller stellt einen Straftatbestand dar, ebenso die Verwendung von anderen Verdämmungsstoffen als

weiches Material wie z.B. Kork, Papier oder Gieß. Möglicherweise erlangt der Böller durch das Geschoss die Definition einer Schusswaffe und wäre somit dem Waffengesetz unterworfen. Eine Mitgliedschaft in einer Böllerguppe, eines Heimat- oder Historienvereins oder einem Schützenverein ist nicht erforderlich.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt kann im Grundsatz der Ausstellung einer Erlaubnis entsprochen werden. Es bliebe noch zu klären um welche Mengen es sich handelt. Hier gibt es keine allgemein verbindliche Mengenangabe, weshalb der Bürger sich die Mühe machen muss den Jahresbedarf zu errechnen und diesen mal Faktor 5 zu multiplizieren. Die Vorlage dieser Berechnung sollte in Kopie Bestandteil des Aktes werden.

### *Die Prüfungsbescheinigung der Fachkunde*

Ferner ist zu beachten mit welchem Treibladungspulver Umgang beantragt wird. Begrifflich ist das Treibladungspulver der Überbegriff und teilt sich in diverse Pulverarten auf. So ist möglicherweise der Umgang für das Nitrozellulosepulver, das Schwarzpulver, das Böllerpulver, das Zündkraut, und weitere Schwarzpulverersatzstoffe wie Tripple Seven oder Pyrodex in der Prüfungsurkunde als erworbene Fachkunde benannt.

Für das Laden und Wiederladen von Patronenhülsen stehen dem Bürger sowohl Schwarzpulver als auch Nitrocellulosepulver zur Verfügung. In seiner Prüfungsbescheinigung steht dort deshalb .....mit Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen... Damit dürfen beide Pulversorten beantragt werden. Ist jedoch die Beschreibung der erworbenen Fachkunde ...mit Nitrocellulosepulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen..... benannt, bleibt den Schützen keine Möglichkeit zum Erwerb von Schwarzpulver, weil er die dafür erforderliche Fachkundausbildung nicht besitzt.

Der Vorderladerschütze ist nur berechtigt Schwarzpulver zu beziehen. In seiner Prüfungsurkunde steht deswegen ..... mit Schwarzpulver zum Vorderladerschießen.... Wurde der Lehrgang zusätzlich mit Ersatzstoffen absolviert würde danach der Zusatz ....und mit Schwarzpulverersatzstoffen.... stehen.

Der Böllerschütze hingegen benötigt neben Böllerpulver möglicherweise ein Zündkraut, also ein besonders feines Schwarzpulver, um entsprechende Geräte sicher zünden zu können. Bei Zündkraut handelt es sich begrifflich um Schwarzpulver. Es wird nur in geringen Mengen benötigt, ist aber auf dem Markt in der Regel nur im Gebinde mit 1,0 Kg zu erwerben. Eine realistische Menge ist hier die Verwendung von 1,0 bis 4,0 Gramm pro Ladung, in Abhängigkeit von der Größe des Gerätes und der Menge an Treibladungspulver pro Schuss. Böllerpulver hingegen wird in größeren Mengen pro Schuß geladen und so sind bei größeren Kanonen und mehrmaligem Schießen pro Jahr ein Bedarf von 150 Kg auf fünf Jahre hin berechnet keine Seltenheit. In seiner Prüfungsurkunde ist jedoch nur das ....Böllerpulver zum Böllerschießen... erwähnt. Ebenso bestand in der Vergangenheit die Pflicht sogenannte Zündpillen, Satzauslöser oder auch Brückenzünder genannte Anzündhilfen anstatt oder zum Zündkraut zu beantragen. Generell dürfen Händler elektrische Anzünder an Personen über 18 Jahren veräußern wenn das Produkt über ein Konformitätsprüfungsverfahren geprüft und zugelassen ist, oder, ohne diese Prüfung, eine Erwerbsberechtigung nach dem Sprengstoffgesetz vorgelegt wird, auch wenn diese dort nicht eingetragen sind.

## *SprengG oder WaffG*

Das Vorhandensein einer WBK mit einem entsprechenden Eintrag eines Kalibers ist hingegen unerheblich, da der Bürger alle Kaliber selbst herstellen darf, also auch diese für die er keine waffenrechtliche Erlaubnis hat. Im §10 Abs. 3 Satz 3 des WaffG ist die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser selbst hergestellter Munition erlaubt und darüber hinaus (Satz 4) noch sechs Monate über den Ablauf der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis hinaus. Dies ist analog zum Erwerb und Besitz von Langwaffenmunition durch Jagdscheininhaber. Siehe hierzu das Urteil des Verwaltungsgerichts AZ.: 10 A 6817/03.

Der Wiederlader darf alle Patronen besitzen die er selbst hergestellt hat. Diese unterliegen dem Sprengstoffrecht und nicht dem Waffengesetz. Da von der einzelnen Patrone her nicht auf den Hersteller geschlossen werden kann, müssen diese Patronen getrennt von den im öffentlichen Handel erhältlichen Patronen gelagert und als solche auch gekennzeichnet sein. Hierzu eignen sich Vorratsbehälter aller Form, Farbe und Größe jedoch nur dann, wenn mittels Aufschrift zu erkennen ist, dass es sich nicht um z.B. CIP / BAM geprüfte Munition handelt. Die Weitergabe selbst hergestellter Munition an andere Personen ist dem Erlaubnisinhaber nicht gestattet. Dafür wäre u.a. eine Erlaubnis nach §7 SprengG zum gewerblichen Herstellen von Munition erforderlich. Eine Erwerbserlaubnis nach dem WaffG schließt den Erwerb und Besitz von fremder wiedergeladener Munition aus und stellt den Straftatbestand des unerlaubten Munitionsbesitz dar, auch dann wenn für dieses Kaliber eine Erwerbsberechtigung nach dem WaffG vorliegt. Sowohl Geber als auch Nehmer dieser Munition machen sich strafbar, auch dann wenn die Weitergabe unentgeltlich geschehen ist.

## *Mengenregelung*

Eine pauschalierte Mengenvorgabe wie z.B. "Vorderladerschützen erhalten pauschal 5.0 Kg, oder Wiederlader nicht mehr als 15,0Kg" können seitens der Behörden nicht vorgegeben werden. Die Mengen sind in jeden Fall dem Bedürfnis entsprechend zu genehmigen. Die Vorderlader werden in der Regel mit 1,5 bis 5 Gramm pro Schuss, Böller zwischen 4 Gramm und 1,0 Kg, und Patronenmunition zwischen 0,1 bis 8 Gramm pro Patrone geladen. Die durch den Antragsteller errechnete Bedarfsmenge muss plausibel und nachvollziehbar sein und möglichst mittels einer Berechnung Bestandteil der Akte werden. Änderungen nach unten können nach Ablauf der 5-Jahresfrist durch das Amt angeordnet werden, wenn sich das Bedürfnis geändert hat, oder wenn die Menge offensichtlich durch den Erwerb nicht nachgewiesen wurde. Desgleichen steht es dem Bürger zu die ausgeschöpfte Menge an TLP während der 5-jährigen Laufzeit seiner Erlaubnis zu erhöhen, also dem wandelnden Bedarf anzupassen. Hierzu ist ein weiteres schriftliches Bedürfnis erforderlich.

Eintragungen wie >TLP-Mengen nach Bedarf jedoch nicht mehr als 3 Kg SP (5Kg NC) pro Einkauf< sind ebenfalls üblich, entsprechen aber nicht ganz der Vorgabe das Bedürfnis in der Menge der Stoffe zu begründen, weshalb diese Formulierung meist nur bei Großverbrauchern mit wechselnden Bedarf zu finden sind.

Ein besonderer Fall stellt die Reinigung von Schießanlagen dar. Hierfür ist eine Erlaubnis nach §27 zum >Bearbeiten von Treibladungspulver< erforderlich. Das Aufnehmen der Hülsen und das Aussieben des Pulvers, also der Trennvorgang um TLP-Reste zu erhalten, fällt unter diesen sprengstoffrechtlichen Begriff. Auch in Schießanlagen eingemietete Gruppen und Vereine müssen entsprechendes Reinigungspersonal mit einer Erlaubnis nach §27 SprengG vorhalten, da es dem Eigentümer der Schießanlage nicht immer möglich ist nach jeder Gruppe eine Reinigung durchzuführen. Der einfachste Weg für diese Personengruppe ist es deshalb seine Reinigungskräfte zu einem Fachlehrgang für das Böllerschießen anzumelden. Hierfür ist kein weiterer Bedürfnisnachweis – auch künftig nicht – erforderlich. Dem Erlaubnisinhaber ist es zwar möglich Böllerpulver zu beantragen, sofern er dieses auch entsprechend den Vorschriften verwahren kann, eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht. Den Umgang mit Böllerpulver können z.B. auch Kanoniere haben wenn sie dieses zur Verfügung gestellt bekommen. Ein entsprechender Vermerk in den Auflagen dass es keinen Lagerort für TLP gibt ist im Erlaubnisheft jedoch erforderlich. Alle anderen Möglichkeiten des Umgangs bleiben davon unberührt. Die Zeilen der genehmigten Mengen im Erlaubnisheft bleiben in diesem Fall leer.

### *Auflagen*

Unter >Auflagen< müssen weitere Beschränkungen bezüglich der Lagerung und Menge im Erlaubnisheft eingetragen werden wenn diese von den gesetzlich möglichen Lagermengen abweichen.

Z.B. >Die Lagermenge ist auf 0,5 Kg Schwarzpulver beschränkt<.

Eintragung mit Lagerungs- oder Transporthinweisen und allgemeiner Art sind keine Auflage und müssen nicht gesondert eingetragen werden. Beispiel: Der Transport von TLP darf nicht in öffentlichen Verkehrsmittel stattfinden / der Wohnungswechsel ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen / NC-Pulver ist nur zum Laden und Wiederladen von Patronenmunition / sowie weitere Hinweise auf die Sicherheit wie bspw. Rauchen beim Umgang verboten, Feuerlöscher beim Transport erforderlich sowie Hinweise auf die Ausstattung des Laborraumes, sind dem Sinn nach keine Auflagen sondern Wiederholungen aus der Grundausbildung des Erlaubnisinhabers. Sie sind Vertretern der Behörden bei einer Kontrolle, z.B. einer Verkehrskontrolle, nicht dienlich. Nicht so bei Böllerschützen. Die Auflage, dass eine Schießerlaubnis der Gemeinde zum Schießen mit Böllern mitzuführen ist, hilft den Ordnungskräften bei der Kontrolle.

### *Lagerung und Arbeitsplatz*

Ein Lagerort für die Lagerung Treibladungspulver sollte wenn möglich immer zuerst im Außenbereich des Grundstücks des Erlaubnisinhabers gesucht werden. Zu beachten ist hierbei dass die Behältnisse dann aus einem mindestens 4mm dicken Stahlblech bestehen müssen wenn sich der Lagerort nicht in einer Räumlichkeit befindet. Hierfür geeignet sind Außenwände von nicht dauerhaft bewohnten Räumen, Balkone, Kellerabgänge. Bei vom Innenbereich zugänglichen Orten im Außenbereich z.B. einem Lichtschacht ist ein Stahlblechbehältnis aus 2mm Stahlblech ausreichend. Der Lichtschacht kann nur dann zur Lagerung benutzt werden wenn dieser nicht in den öffentlichen Verkehrsbereich, z.B. dem Bürgersteig vor dem Gebäude, führt.

Auch ein Nebenglass, ehemalige Scheune oder Stall, Gartenhaus, Gartenwerkzeughaus eignen sich dann, wenn darin keine weiteren Gefahrstoffe, wie beispielsweise Benzin oder Diesel, gelagert werden oder sich mit Treibstoff befüllte Maschinen darin befinden. Besteht der umbaute Raum nicht aus Stein oder Stahlblech, z.B. aus Holz, ist der Lagerort auf einfache Einbruchgefahr hin zu überprüfen, ggf. ebenerdig zugängliche Fenster zu vergittern oder, zumindest mit abschließbaren Fenstergriffen zu versehen. Ein Hinweis auf den Lagerort mittels Gefahrgutaufkleber darf im Außenbereich der Räumlichkeit nicht auf die Lagerung von TLP hinweisen. Besteht der umbaute Raum aus Holz ist auch das Behältnis zur Aufbewahrung aus Holz herzustellen. Hier gelten die üblichen Vorschriften zur Bauart des Behältnisses. In Räumlichkeiten aus Stahlblech darf das TLP nicht in weiteren Behältnissen verschlossen werden. Die Räumlichkeit seinerseits ist so zu sichern dass der Stoff offen, z.B. in einer Transportkiste nach ADR, gelagert werden kann.

Die LR410 gibt Vorgaben für die gewerbliche Einlagerung kleiner Mengen bis 25 Kg TLP. Vom Gesetzgeber ist nicht zu erwarten dass in absehbarer Zeit für den nichtgewerblichen Bereich eine eigene Lagerraumrichtlinie erstellt wird. Diese Richtlinie für die gewerblichen Mengen kann jedoch nicht im gänzlichen Umfang für das nichtgewerbliche Lagern kleiner Mengen bis 5Kg TLP Anwendung finden.

Die Unterbringung muss so erfolgen dass ein Feuerwehrmann die Situation verstehen und entsprechend handeln kann. So ist einerseits die Holzkiste gegen einfache Wegnahme zu sichern, andererseits muss sie aber auch durch den Fußtritt der Löschkraft zerstört werden können und bei einer ungewollten Umsetzung des Stoffes darf dieses Behältnis nicht selbst zur verdämmten Bombe werden. Weichhölzer stumpf gegeneinander gedübelt und mit einem Diskusschloss, oder einem Schwenkriegelschloss versehenen erfüllen bereits die Grundvoraussetzungen für eine ungedämmte Lagerung. Die Kiste muss zusätzlich mit der ADR-Symboltafel „Explodierende Bombe“ (roter Rahmen – weißer Grund) versehen sein. Bei größeren Räumen ist die Lagerraumtür innen auf Augenhöhe ebenfalls mit diesem Symbol zu kennzeichnen. Auch das gelbe Dreieck mit schwarzer Explosivbombe und in Verbindung mit den Rauchverbotszeichen sind für die Innenseite der Tür möglich. Von Außen ist im Bereich der Zugangstür ist das Symbolschild „Rauchverbot“ anzubringen. Es soll kein sichtbarer Hinweis auf den Lagerort oder die darin gelagerten Stoffe ersichtlich sein.

Es liegt bei der Umsetzung der Verwahrungsvorschriften für diese Kleinstmengen im Ermessen der Behörde das Gefahrenpotential einzuschätzen und entsprechend der Kriminalstatistik für diesen Landstrich Mindestanforderungen festzulegen.